

CORONA-EPIDEMIE

ÜBERBLICK ÜBER DIE AKTUELL GELTENDEN BESTIMMUNGEN

(LETZTE AKTUALISIERUNG 02.11.2020)



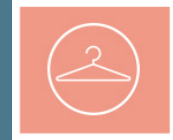
Im Innenbereich: 1 einzige enge Kontaktperson



Im Außenbereich: Max. 4 Personen unter Einhaltung der sozialen Distanz (1,5m)



Gotteshäuser bleiben offen, jedoch ohne Messfeiern



Schließung der nicht wesentlichen Geschäfte mit Ausnahme von Abholung



Schließung der nicht-medizinischen Kontaktberufe



Herbstferien verlängert bis zum 15.11. (genaue Bestimmungen durch die Gemeinschaften)



Homeoffice verpflichtend



Ausweitung der Hilfsmaßnahmen

Quelle: www.info-coronavirus.be

Die Maßnahmen treten in ganz Belgien ab Montag, dem 2. November 2020 in Kraft und gelten für einen Zeitraum von eineinhalb Monaten bis einschließlich Sonntag, dem 13. Dezember 2020. Für nicht wesentliche Geschäfte wird der Konzertierungsausschuss am 1. Dezember eine Bewertung durchführen.

AKTUELLE BESTIMMUNGEN AB DEM 2. NOVEMBER 2020

- Homeoffice ist in den Bereichen, in denen sie möglich ist, obligatorisch. Wenn Homeoffice nicht möglich ist, sind das Tragen einer Maske und die Belüftung der Räumlichkeiten obligatorisch. Betriebsrestaurants sind geschlossen.
- Ferienzentren und Campingplätze sind ab Dienstag, dem 3. November vollständig geschlossen.
- Hotels und B&Bs bleiben geöffnet, aber ihre Restaurants sind geschlossen. Die Mahlzeiten können im Zimmer eingenommen werden.
- Nicht wesentliche Geschäfte müssen schließen, können aber Abholungen und Heimlieferungen vorbestellter Waren veranlassen. Beim Abholen von Einkäufen ist der Zugang zum Geschäft nicht gestattet.
- Um faire Wettbewerbsregeln zu gewährleisten, beschränken Supermärkte und Märkte (< 200 Personen) ihr Angebot auf essentielle für den Alltag notwendige Produkte.
- KFZ-Werkstätten und Fahrradgeschäfte bieten nur Reparaturen an.
- Nicht-medizinische Berufe (Friseure, Maskenbildner, Wellness- und Massagezentren, Schönheitssalons usw.) werden geschlossen.
- Unternehmen bleiben offen, sofern sie die Verpflichtungen zum Homeoffice, zum Tragen von Masken und zur sozialen Distanzierung einhalten.
- Tierparks sind geschlossen.



ALS WESENTLICH DEFINIERTE SEKTOREN



Der am 1. November veröffentlichte Ministerielle Erlass definiert genau, was als „wesentliche“ Sektoren gilt. Wenn Ihre Tätigkeit nicht in der untenstehenden Liste aufgeführt ist, müssen Sie Ihre Einrichtung leider vom 02.11.2020 bis zum 13.12.2020 schließen.

(Neubewertung am 01.12.2020)

Die folgenden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen können für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben, sofern sie hauptsächlich lebenswichtige Güter und nur für die Lieferung dieser Güter anbieten:

- Lebensmittelgeschäfte, einschließlich Nightshops
- Geschäfte für Hygieneprodukte
- Tierfuttergeschäfte
- Apotheken
- Kioske und Buchläden
- Tankstellen und Lieferanten von Kraft- und Brennstoffen
- Telekommunikationsgeschäfte, ausgenommen Geschäfte, die nur Zubehör verkaufen
- Geschäfte für medizinische Geräte
- Heimwerkermärkte
- Gartenzentren und Baumschulen
- Blumen- und Pflanzenläden
- Großhandel B2B
- spezialisierte Einzelhandelsgeschäfte, Stoffe verkaufen
- spezialisierte Einzelhandelsgeschäfte, die Strickgarne und Kurzwaren verkaufen
- Schreibwarengeschäfte

Die folgenden Einrichtungen können ebenfalls geöffnet bleiben:

- Alle Arten von Unterkünften, mit Ausnahme ihrer Restaurants, Gaststätten und anderen Gemeinschaftseinrichtungen
- Gemeinschaftsküchen und Speiseräume für Wohn-, Schul-, Wohn- und Arbeitsgemeinschaften
- Kommunale Einrichtungen für Obdachlose
- Gastronomie und Getränkeausschank in den Transitzonen der Flughäfen
- Sanitäre Einrichtungen in Raststätten an Autobahnen
- Märkte, auf denen wesentliche Güter angeboten werden, mit Ausnahme von Jahres-, Floh- und Weihnachtsmärkten sowie Winterdörfern, dürfen mit Genehmigung der zuständigen kommunalen Behörden und unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen stattfinden.

Alle Geschäfte, privaten und öffentliche Unternehmen und Dienstleistungen, die zum Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bevölkerung notwendig sind, ist im Anhang der ministerielle Erlass aufgeführt. Diese Liste wird den gemeinsamen Kommissionen für den Privatsektor übersetzt. (LINK ministerieller Erlass)

Hier finden Sie den vollständigen ministeriellen Erlass vom 1. November 2020.



Teile von Unternehmen und Verbänden, die Dienstleistungen für Verbraucher (B2C) erbringen, sind für die Öffentlichkeit geschlossen, einschließlich der Dienstleistungen zu Hause:

- Schönheitssalons
- nicht-medizinische Pediküresalons
- Nagelstudios
- Massagesalons
- Friseursalons und Friseurläden

WAS GILT ALS „ESSENTIELLE GÜTER“?

Essentielle Güter beziehen sich auf das klassische Hauptsortiment der von den betreffenden Einrichtungen angebotenen Produkte; dazu gehören nicht Möbel, Gartenmöbel, Grillgeräte, große Küchengeräte, mobile Heizgeräte, Dekorationsartikel mit Ausnahme von Kerzen, Multimedia, Elektro, Spiele, Kleidung, Schuhe, Telekommunikationszubehör, Schmuck, Sportartikel usw. Diese Waren müssen in offenen Einrichtungen für die Öffentlichkeit unzugänglich gemacht werden und können nur auf Bestellung geliefert oder mitgenommen werden; Baumärkte dürfen nur Materialien für die Arbeit in Haus und Garten verkaufen.

KULTUR-, FEST-, SPORT-, FREIZEIT- UND VERANSTALTUNGSORGANISATION

Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen im Kultur-, Fest-, Sport-, Freizeit- und Veranstaltungsbereich sind für die Öffentlichkeit geschlossen, insbesondere auch:

- Kasinos, Spielhallen und Wettbüros
- Wellnesszentren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Saunen, Jacuzzis, Dampfbäder und Hammams
- Nachtclubs und Tanzlokale
- Empfangs- und Festsäle
- Vergnügungsparks
- Indoor-Spielplätze
- Zoos und Tierparks
- Bowlingbahnen
- Schwimmbäder
- Messen, einschließlich Handelsausstellungen
- Kinos

DÜRFEN OFFENBLEIBEN:

- Spielplätze im Freien
- Außenbereiche von Naturparks und Freilichtmuseen, einschließlich Ein- und Ausgang, Sanitäreinrichtungen sowie Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen
- Bibliotheken, Spielzeug- und Medienbibliotheken
- religiöse Gebäude und Gebäude, die für die Ausübung einer nichtkonfessionellen moralischen Unterstützung bestimmt sind
- externe Teile von Sportanlagen
- überdachte Reitbahnen in Reitschulen und Rennbahnen nur für Tierschutzzwecke
- kulturelle Orte, aber nur für die Aufnahme von Gruppen von Kindern bis zu 12 Jahren, im Rahmen der schulischen und außerschulischen Aktivitäten der Schulpflicht, die Aufnahme von Kursen und Aktivitäten, die für Kinder bis zu 12 Jahren organisiert werden
- Sporthallen und Sportanlagen, aber nur:
 - insofern es sich nicht um ein Schwimmbad handelt, der Empfang für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren im Rahmen der schulischen und außerschulischen Aktivitäten der Schulpflicht abgeschlossen
 - insofern es sich nicht um ein Schwimmbad handelt, der Empfang für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren im Rahmen von Sportaktivitäten, Kursen und Lagern, die von den örtlichen Behörden organisiert oder genehmigt werden
 - für die Ausbildung von Profisportlern
 - für Berufswettbewerbe
 - für andere Aktivitäten als sportliche Aktivitäten, vorausgesetzt, dass sie durch die Bestimmungen dieser Ordnung und die anwendbaren Protokolle genehmigt sind“.

Hier finden Sie den vollständigen ministeriellen Erlass vom 1. November 2020. 



Achtung: Unternehmen, die weiterhin ihre Tätigkeiten ausüben, müssen dies gemäß den Regeln des auf sie anwendbaren sektoriellen Protokolls oder Leitfadens. 



Quellen: Krisenzentrum, UCM.be, 1890.be